



Anstatt eines Vorworts:

da der Runde Tisch in Berlin es vorzieht, bei Fragen zu materieller und imaterieller Hilfe für Überlebende von sexueller Gewalt im Kindes - und Jugendalter, lieber über Überlebende, statt mit ihnen zu reden, hat gegen missbrauch e.V. diesen Forderungskatalog verfasst. Dieser Katalog ist die Zusammenfassung eines Aufrufs an Überlebende, ihre Forderungen an den Runden Tisch zu formulieren.

Dieser Schritt ist leider nötig, denn abgesehen von dem o.g. Grund sind auch Vertreter von Opferschutzverbänden unterbesetzte Teilnehmer am Runden Tisch.

Verbunden ist dieser Forderungskatalog mit der Hoffnung, dass die dortigen Fachleute die Stimme derer hören und ernst nehmen, die aus Ihrer Fachkompetenz des selbst Er - und Überlebens die Situation und Probleme kennen. Nur wenn die Synergien beider Fachkompetenzen zusammen arbeiten, können wirkungsvolle und realistische Lösungen entwickelt werden, die nicht nur der Theorie standhalten, sondern auch in der Praxis die Hilfen und Erfolge versprechen, für die sie gemacht werden.

Überleben ist nicht Überreden, sondern Mitreden.

Ingo Fock
gegen missbrauch e.V.

Forderungskatalog an den Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch

1. Glaubwürdigkeitsgutachten von Tätern

Bisher müssen sich in Gerichtsverfahren nur die Opfer Glaubwürdigkeitsgutachten unterziehen. Dabei werden Opfer in vielen Fällen erneut traumatisiert. Zu dem Gefühl des „Ausgeliefert-seins“ haben Opfer, bei denen die Taten lange zurückliegen, Angst nicht alle Einzelheiten klar erinnern und somit wiedergeben zu können, was somit eventuell ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigt. Leider gehört die Taktik, Opfer als unsicher, emotional gestört und nicht glaubwürdig darzustellen, zum üblichen Repertoire der VerteidigerInnen.

Bei einem Prozess mit diesen Straftatbeständen sehen wir es eher als wahrscheinlich an, dass mutmaßliche TäterInnen eine große Motivation haben, zu verhindern, dass ihre „Wahrheitsversion“ angezweifelt wird.

Ein Gutachten der Angeklagten / mutmaßlichen Täter kann mitunter im Vorfeld Neigungen und auch Unstimmigkeiten rechtzeitig aufzeigen und dem Opfer somit eine wiederholte Traumatisierung u.a. vor Gericht ersparen. Zudem schafft es gleiche Voraussetzungen, die Glaubwürdigkeit zu verifizieren und ein massive Ungleichbehandlung würde aufgehoben.

2. Schulung und Pflichtaufklärung von Personal im Gesundheitswesen

Traumatisierte treffen oftmals bei Ärzten, generell Personal im Gesundheitswesen auf fehlendes Hintergrundwissen über die weitreichenden Folgen sexuellen Missbrauchs. Häufig müssen sich die Betroffenen erklären und stoßen dennoch auf Misstrauen, Unverständnis und fehlendes Wissen im Umgang mit Traumatisierten.

Die Jugendämter wissen größtenteils nicht, wie sie mit Verdachtsfällen umgehen sollen, welche Schritte zur Hilfe nötig und geeignet sind. Die Mitarbeitenden sind selten ausreichend geschult, Missbrauch zu erkennen und wie sie mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und Angehörigen gemeinsam handeln bzw. umgehen können.

Aufgrund der weitreichenden Folgen ist es zwingend erforderlich, dass Personal im Gesundheitswesen mit den Folgen der Traumatisierungen vertraut ist. Es erfordert Hintergrundwissen im Umgang mit Missbrauchsoptionen und den Folgen im weiteren Leben. Das Thema sollte verbindlich bereits in der Ausbildung, egal welcher Fachrichtung, integriert sein. Regelmäßige Weiterbildungsangebote zum Thema Umgang mit Betroffenen und Folgen sexuellen Missbrauchs müssen vorhanden sein und genutzt werden können.

3. Aus- und Weiterbildung Richter und Staats- sowie Rechtsanwälte

Derzeitige Verfahren mit dem Straftatbestand Missbrauch haben zumeist Verhandlungszeiträume von mehreren Jahren. Immer wieder müssen Traumatisierte dabei vor Gericht, mitunter vor dem Täter / den Tätern aussagen. Sie leben in dieser Zeit, wenn der Tatverdächtige sich nicht in Untersuchungshaft befindet, unter enormen Ängsten und starkem Druck. Die langwierigen Verhandlungen geben den Tatverdächtigen die Möglichkeit ihre Opfer mittels Einschüchterungsversuchen und Drohungen zu manipulieren.

Die für den Straftatbestand Missbrauch zuständigen Personen (Richter, Staats- und Rechtsanwälte) bedürfen einer zusätzlichen Ausbildung.

Es muss gewährleistet sein, dass unnötige Mehrbelastungen und Retraumatisierungen der Opfer bei Gerichtsverhandlungen verhindert, und – nicht zuletzt aus Kostengründen – unterbrechungsfreie, zügige Verhandlungen gehalten werden können. Durch professionell geschultes Personal können z.B. Sitzungsunterbrechungen aufgrund der hohen emotionalen Belastung verringert werden. Zudem kann geschultes Personal schneller und sicherer entscheiden, ob die Aussage eines Opfers durch eine Video-Aufzeichnung ersetzt werden kann. Das Wissen, dass auch an Gerichten speziell geschultes Personal zu finden ist, kann die Angst und Hemmungen der Opfer abbauen, eine Anzeige anzustreben.

4. Aufklärung und Prävention zum Thema Gewalt und sexuellem Missbrauch

Selten sind Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein so gestärkt, dass sie „Nein“ sagen können und vor allem wissen sie nicht, wie sie es können. Sie sind meistens nicht darüber aufgeklärt, wo Missbrauch beginnt und welche Rechte sie als Kind haben, um sich erwehren zu können. Auch Pädagogen, Erzieher und weitere Personengruppen, die in ihrem Tätigkeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wissen meist zu wenig über die Anzeichen sexuellen Missbrauchs. Sie sind nur geringfügig sensibilisiert und im Umgang mit Verdachtsfällen oft nur rudimentär (wenn überhaupt) geschult. Oftmals sind es versteckte Anzeichen und Signale, die Kinder zeigen, um sich mitzuteilen.

So früh wie möglich muss Prävention eingesetzt werden. Für Personengruppen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, muss das Thema Missbrauch als Pflichtbestandteil in die Ausbildung integriert werden. Die Personengruppen müssen regelmäßig an Weiterbildungen zum Thema sexueller Missbrauch, Umgang mit Betroffenen, Symptomerkennung bei sexuellem Missbrauch und Handlungsmöglichkeiten teilnehmen. Eine verbindliche dauerhafte Zusammenarbeit mit ortsansässigen Beratungsstellen sollte Pflicht sein. Wünschenswert wäre bei größeren Einrichtungen oder Trägerschaften die Erstellung von Verfahrensanweisungen zum Umgang mit Situationen, die den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegen und die somit auch den Mitarbeitenden und Angestellten ein einheitliches, sicheres und zielgerichtetes Reagieren vereinfachen.

Mit Präventionsangeboten als festen Bestandteil ab dem Kindergartenalter werden Kinder und Jugendliche gestärkt und sensibilisiert ohne geängstigt zu werden und es wäre ein weiterer Schritt in Richtung Enttabuisierung geschafft.

Dies kann betroffenen Kindern und Jugendlichen Angst und Schuldgefühle nehmen und Mut schaffen, sich viel eher anzuvertrauen. Ein Kind, das gar nicht weiß, dass ihm Unrecht angetan wird, sondern glaubt, es sei normal oder es sei selbst schuld, wird weiter schweigen.

Durch geschulte Lehrkräfte werden zum Beispiel Anzeichen schneller erkannt und dementsprechend wird gehandelt und dies vor allem frühzeitig. Schließliches ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden psychischen, körperlichen und seelischen Schäden mit der Dauer der Missbrauchssituation größer und umfassender werden.

5. Aufhebung der Verjährungsfristen

Betroffene sind meist erst nach Jahren oder gar Jahrzehnten bereit oder in der Lage, ihre Peiniger anzuzeigen. Grund dafür sind neben der Scham und den Schuldgefühlen auch die Einschüchterungen und Drohungen seitens der Täter. Aber auch die traumabedingte Amnesie kann dazu führen, dass sich ein Opfer erst Jahre nach der Tat konkret erinnert.

Es muss gewährleistet sein, dass Betroffene auch später noch die Möglichkeit haben, diesen Schritt zu gehen, den oder die TäterInnen anzuzeigen, wenn sie sich bereit dazu fühlen.

6. Entlassung der Täter nach Verbüßung der Haftstrafe

Immer wieder werden Fälle bekannt, wo bereits strafverfolgte Vergewaltiger und Pädophile nach Entlassung aus der Haftzeit erneut rückfällig werden und sich wiederholt Opfer suchen.

Die Entlassung der Täter nach Verbüßen ihrer Haftstrafe muss in Abhängigkeit von mehreren unabhängigen Gutachten von Fachleuten erfolgen und bei den geringsten Zweifeln die Möglichkeit zu einer Sicherheitsverwahrung bestehen, zum Schutz weiterer Opfer und zur Verhinderung weiterer Straftaten. Die Möglichkeit zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für gefährliche Sexual- und Gewaltverbrecher muss unbedingt erhalten bleiben. Der EU-Gerichtshof für "Menschenrechte" ergreift mit seiner Forderung an die Mitgliedsländer die Partei der Täter und verspottet mit seiner Auslegung der Menschenrechte die Opfer. Es kann nicht sein, dass diese ihr Leben lang in Angst und Schrecken leben, weil irgendwann ihr untherapierbarer Vergewaltiger wieder frei kommt und möglicher Weise nach Jahren des Wartens das zu vollenden sucht, was ihm damals evtl. noch nicht gelang.

7. Finanzielle Unterstützung für Beratungsstellen

Hauptaufgabe der Beratungsstellen ist die Hilfe und Unterstützung für Betroffene. Für viele ist eine Beratungsstelle einer der ersten Schritte sich anzuvertrauen und professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Größtenteils verbringen die Beratungsstellen jedoch viel Zeit damit, finanzielle Mittel zu beschaffen. Der bürokratische Aufwand für Beratungsstellen ist enorm, aber nötig, um ihr Angebot der Beratung aufrecht erhalten zu können.

Mit angemessenen finanziellen Förderungen seitens der Kommunen, des Bundes und der Länder ist die Arbeit der Beratungsstellen gesichert, das Potenzial und die Zeit können den Betroffenen zu Gute kommen. Eine flächendeckendere Beratung kann auf diese Weise ebenso gewährleistet werden. Man muss das Rad nicht neu erfinden, das Know-How und das Personal sind schon bundesweit vorhanden.

8. Mehr Beratungsstellen für Jungen und Männer

In der Gesellschaft ist es größtenteils immer noch ein Tabuthema, aber dennoch geschieht Missbrauch auch Jungen und Männern. Viele der vorhandenen Beratungsstellen sind fast ausschließlich Mädchen und Frauen vorbehalten, Männer haben manchmal noch nicht mal Zutritt. Männlichen Betroffenen steht nur eine sehr geringe Anzahl an Beratungsstellen zur Verfügung und das auch nicht flächendeckend in Deutschland. Dadurch finden sie selten Hilfe und Unterstützung und bleiben mit ihren Ängsten und Nöten allein.

Um auch männlichen Betroffenen die Möglichkeit für eine Anlaufstelle zu geben, bedarf es eines flächendeckenderen Angebots an Beratungsstellen.

9. Verbesserung der Beratungssituation für Angehörige

Angehörige sind nicht selten mit der Situation bei Missbrauchsfällen in der Familie bzw. im näheren Bekanntenkreis überfordert. Zum einen fehlt ihnen Hintergrundwissen zu den Folgen von Missbrauch und den Umgang mit Betroffenen und zum anderen benötigen sie auch für sich selbst eine Anlaufstelle, um über ihre Ängste, Sorgen und Gefühle sprechen zu können.

Ein gutes, flächendeckendes Beratungsangebot für Angehörige gibt ihnen einen sichereren Umgang mit der Situation. Sie haben für sich einen Anlaufpunkt bei Fragen und können eine adäquatere Hilfe und Unterstützung für Betroffene in ihrem näheren Umfeld sein.

10. Übernahme Therapie- und Krankheitskosten durch Täter

Immer wieder scheitert eine adäquate, professionelle Behandlung und Unterstützung von Betroffenen an den nur beschränkt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Kostenübernahme seitens der Krankenkassen für Therapien und Heilmitteln, die in Folge von Missbrauch notwendig sind.

Sexualstraftäter werden zum Teil zu Geldstrafen verurteilt, welche dann dem Tierschutzbund oder anderen gemeinnützigen Zwecken angedacht werden. Eine Überarbeitung der Gesetzeslage, die es den Krankenkassen ermöglicht, sich Therapie- und Behandlungskosten, die in Folge des sexuellen Missbrauchs anfallen, von den Tätern erstatten zu lassen, ist hier wesentlich sinnvoller.

11. Überarbeitung / Anpassung des Therapiekontingents

Betroffene sexuellen Missbrauchs wurden in ihren Grundfesten erschüttert. Das Erleben sexuellen Missbrauchs zerstört Vertrauen. Die derzeitigen Regelungen des Therapiekontingents bei den von Krankenkassen zur Kostenübernahme aufgeführten Therapieformen belaufen sich bei Verhaltenstherapie auf maximal 80 Stunden, bei der Psychoanalyse bzw. Analytischen Psychotherapie auf maximal 240 Stunden und bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie auf maximal 100 Stunden. Nach Ablauf der maximalen Stundenanzahl tritt die Regelung der zweijährigen Therapiepause in Kraft, unabhängig vom Zustand des Patienten.

Eine derart begrenzte Stundenzahl ermöglicht oft nicht, eine stabile Vertrauensbasis zum Therapeuten aufzubauen und über das Erlebte zu reden und neue Strategien zur Bewältigung zu erlernen. Dazu bedarf es einer Überarbeitung bzw. Anpassung des Therapiekontingents und der Kostenübernahmeregelung.

Ein bedarfsgerechtes Therapiekontingent ermöglicht eine dauerhaftere Stabilisierung der Traumatisierten und führt somit auch zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Letztendlich führt es die Betroffenen zu mehr Selbstständigkeit und Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

12. Willkür und sexualisierte Gewalt, Vorbeugung der sexualisierten Gewalt gegen Behinderte oder Pflegebedürftige

Mittlerweile dürfte es sich klar gezeigt haben, dass es in Strukturen, in denen Menschen abhängig von der Hilfe und Unterstützung anderer Menschen sind, zu Machtmissbrauch und daraus folgend auch zu sexualisierter Gewalt im Sinne von Missbrauch, Nötigung u.a. kommen kann.

Zur Vorbeugung von Verbrechen und Straftaten dieser Art ist es wichtig, dass Menschen, die in Pflegeeinrichtungen aufwachsen oder leben, durch geschultes Personal ihre Rechte und ihr Selbstwert vermittelt werden. Auch Menschen mit geistigen Behinderungen oder Beeinträchtigungen sollten die Möglichkeit haben, eine gesunde und für sie erfüllende Sexualität zu leben. Da dies bisher eher tabuisiert wird und somit auch die sexuelle Selbstbestimmung dieser Menschen, ist es für Pädokriminelle leicht, unter dieser Minderheitengruppe Opfer zu finden. Wer keine Worte, keine eigene Wahrnehmung zum

Thema Sexualität lernen und sich erarbeiten konnte, kann sich auch nicht gegen Übergriffe wehren, da diese oftmals nicht als solche benannt werden können.

Präventive Lernangebote, dem Bedarf und den Fähigkeiten von eingeschränkten Menschen angepasst, können diese Worte lehren und die Möglichkeit zur sexuellen Selbstbestimmung eröffnen. „Sexuelle Selbstbestimmung“, die bei Misshandlungen verletzt wird, muss das Recht und (vor allem) die Möglichkeit beeinträchtigter Menschen umfassen, diesen Teil des Mensch-Seins auszuleben wie andere auch. Das Auflösen dieses "Tabus" ist erforderlich, um das Selbstwertgefühl aller Menschen zu würdigen und die Möglichkeit zu schaffen, Grenzen zu ziehen: also bei Übergriffen in die Privatsphäre selbstverständlich "Nein" zu sagen und akzeptiert zu werden. Das muss insbesondere „behinderten“ Kindern von Anfang an mitgeliefert werden, weil gerade diese häufig Opfer/Überlebende von sexualisierter Gewalt werden und darüber hinaus ihre Körperlichkeit häufig "defizitorientierten" Behandlungen ausgesetzt wird, die ein positives Selbstbild erheblich behindern können.

13. Barrierefreie Therapieräume, Assistenz bei stationären Therapien

Betroffene mit körperlicher Behinderung brauchen oft im Alltagsleben eine Assistenzkraft, die ihnen im täglichen Leben hilft. Ebenfalls sind diese Betroffenen dringend auf barrierefreie Therapieräume und Therapieangebote angewiesen. Es ist für körperlich behinderte Betroffene dringend notwendig, auch bei stationären Therapien die erforderliche Assistenz ("Pflege") zu erhalten, ebenfalls unerlässlich sind durchgängig barrierefreie Therapieräume. Bei stationären Therapien wird Menschen mit Assistenzbedarf die Assistenz jedoch verweigert, oftmals sind Therapieräume nicht barrierefrei. Das muss dringend korrigiert und geändert werden.